

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 57 Nr. 3

53

30. März 1996

Inhalt:	Seite
Jugendsonntag 1996	53
Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1995/96	54
Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1995/96	54

	Seite
Landesopfer am Sonntag Reminiszerie, 3. März 1996	55
Dienstnachrichten	55
Arbeitsrechtsregelungen Übernahme von Änderungsstarifverträgen	56

Jugendsonntag 1996

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 13. Februar 1996 AZ 55.943 Nr. 31

1. Termin und Gestaltung

Der Jugendsonntag soll die Verbindung der jungen Generation mit dem Leben der Gemeinde fördern. Die Durchführung des Jugendsonntags in den Gemeinden, besonders die Planung und Gestaltung des Hauptgottesdienstes, sind gemeinsame Aufgabe der Kirchengemeinde und der örtlichen Jugendarbeit.

Die Terminfestsetzung ist Sache der Kirchengemeinden. Dabei sollte bedacht werden, daß ein Jugendgottesdienst beispielsweise auch an einem Sonntagabend durchgeführt werden könnte.

Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, wie Jugendchöre, Bands, Liedermacher, Gitarristen und Theatergruppen sollten an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden. Der Gottesdienst ist eine Gelegenheit, auch solche Jugendlichen anzusprechen, die nach der Konfirmation nicht mehr den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde haben. Dies sollte bei der Gestaltung und bei der Werbung mitbedacht werden.

2. Thematik und Vorbereitung

Zur Gestaltung eines solchen Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarr-

amt auch dieses Jahr ein Materialheft zur Jahreslosung an mit dem Titel:

endlos

Durch Gottes Güte sind wir noch am Leben, denn seine Liebe hört niemals auf.
(Klagelieder 3,22 in der Übertragung der Guten Nachricht).

Das Materialheft enthält Vorschläge für Gottesdienste oder Andachten und eine Fülle von Bausteinen, wie Kurzgeschichten, Medien, Liedvorschläge und Gebete. Von der Popgruppe Pink Floyd bis zum Politischen Nachtgebet, vom Plädoyer für eine Kultur der Barmherzigkeit bis zur Güte Gottes in der Klinik, von persönlichen Schicksalsschlägen aus der Perspektive von Schülern und Schülerinnen bis zum Liederfrühling mit dem „Mandelzweig“ reicht die Bandbreite. Das Heft kostet DM 6,00 zzgl. Versandkosten und ist zu bestellen beim **Evang. Landesjugendpfarramt, Postfach 80 03 27, 70503 Stuttgart, Fax: (0711) 9781105.**

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 1996 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen.

Darüber hinaus kann das Opfer für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk

verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuß. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden.

Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrags an den Evang. Oberkirchenrat entfällt.

Dr. Daur

Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1995/96

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. Januar 1996 AZ 22.81-3 Nr. 94

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1995/96 haben bestanden:

[Redacted list of names]

[Redacted list of names]

Dr. Daur

Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1995/96

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. Januar 1996 AZ 21.481-3 Nr. 43

Die Kirchliche Anstellungsprüfung 1995/96 für Angehörige des Pfarramtlichen Hilfsdienstes haben im Januar 1996 bestanden:

[Redacted list of names]

Dr. Daur

Landesopfer am Sonntag Reminiszere, 3. März 1996

Erlaß des Oberkirchenrats vom 9. Januar 1996 AZ 52.13-5 Nr. 106

Das Opfer am Sonntag Reminiszere ist für die Evangelische Studienhilfe bestimmt. Der entsprechende Opferruf des vergangenen Jahres wurde von einigen mit Befremden aufgenommen, da darin mitgeteilt wurde, daß aus Mitteln der Evangelischen Studienhilfe neben der Förderung bedürftiger Studierender der Theologie auch Umschulungsmaßnahmen für Absolventen der I. Evang.-theol. Dienstprüfung, die wir nicht in den Dienst unserer Landeskirche übernehmen können, unterstützt werden sollen.

Zwischenzeitlich wurde unter Mitwirkung des Pfarrvereins eine „Solidaritätsaktion für junge Theologinnen und Theologen“ ins Leben gerufen, deren Ziel es ist, „Absolventinnen und Absolventen der theologischen Dienstprüfungen, die ohne landeskirchliche Anstellung geblieben sind“, zu helfen, „sich für eine andere Berufstätigkeit zu qualifizieren“. Wir sind dankbar für diese Aktion pastoraler Solidarität. Sie ermöglicht es der Evangelischen Studienhilfe, sich wieder ganz auf ihre eigentliche Aufgabe der finanziellen Unterstützung von Theologiestudierenden zu konzentrieren.

Auch wenn in den kommenden sechs bis sieben Jahren die Zahl der Absolventen der I. Evang.-theol. Dienstprüfung voraussichtlich doppelt so hoch sein wird wie die der Plätze, die wir im Vorbereitungsdienst zur Verfügung stellen können, so bleibt unsere Landeskirche nach wie vor darauf angewiesen, daß junge Menschen, die sich dazu berufen fühlen und die persönliche Eignung dazu mitbringen, sich durch das Studium der Evangelischen Theologie auf den Pfarrberuf vorbereiten. Niemand sollte aus finanziellen Gründen vom Studium der Evangelischen Theologie abgehalten werden. Darum sind wir weiterhin auf das Opfer unserer Gemeinden zugunsten der Evangelischen Studienhilfe angewiesen.

Wir bitten die Pfarrerinnen und Pfarrer unserer Landeskirche, zur Abkündigung des Opfers folgenden Text zu verwenden:

Die Evangelische Studienhilfe, für die wir heute Ihr Opfer erbeten, hat die Aufgabe, jungen Menschen das Theologiestudium zu ermöglichen, die von sich aus oder vom Elternhaus her ein Studium nicht ausreichend finanzieren können.

Auch wenn es derzeit wesentlich mehr Studierende der Evangelischen Theologie gibt, als wir in den Pfarr-

dienst unserer Landeskirche übernehmen können, so bleibt die Kirche darauf angewiesen, daß junge Menschen sich zum Dienst in ihr berufen wissen und die dazu notwendige Ausbildung erhalten. Das Studium der Evangelischen Theologie darf nicht aus finanziellen Gründen scheitern. Darum bleiben wir auf Ihr Opfer zugunsten der Evangelischen Studienhilfe angewiesen. Mit dieser Bitte verbinden wir unseren Dank für das Opfer, das wir im vergangenen Jahr in Höhe von 330.487,21 DM für die Studienhilfe erhalten haben.

Eberhardt Renz

Dienstnachrichten

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. März 1996 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages gemäß § 23 b Abs. 1 Satz 3 Württ. Pfarrergesetz ernannt:

[Redacted text block]

Das Oberschulamt Stuttgart hat [redacted] unter
Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit
Wirkung vom 15. Dezember 1995 zur Studienrätin ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. März 1996

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Februar 1996

[redacted]

mit Wirkung vom 1. April 1996

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Mai 1996

[redacted]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[redacted]

Arbeitsrechtsregelungen

Übernahme von Änderungsarbeitsverträgen

- a) Änderungsarbeitsvertrag Nr. 9 vom 12. Juni 1995 zum Mantelarbeitsvertrag für Auszubildende
- b) Änderungsarbeitsvertrag Nr. 7 vom 12. Juni 1995 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TVPrakt)

Bekanntmachung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 2. Februar 1996

Gemäß § 2 Abs. 3 der Auszubildendenordnung vom 3. Februar 1993 (Abl. 55 S. 485) finden auf die Auszubildendenverhältnisse der in § 2 Abs. 1 der Auszubildendenordnung genannten Personen der Mantelarbeitsvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 und die ihn ergänzenden Tarifverträge in der jeweils für den Bund und die Tarifgemeinschaft der Länder gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn in der Auszubildendenordnung etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Anerkennungspraktikantenordnung vom 3. Februar 1993 (Abl. 55 S. 516) finden der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten vom 20. Februar 1991 und die ihn ergänzenden Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung auf das Auszubildendenverhältnis der in § 1 genannten Praktikanten entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn im folgenden etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Nachdem innerhalb der Einspruchsfrist des § 2 Abs. 4 der Auszubildendenordnung bzw. § 3 Abs. 2 der Anerkennungspraktikantenordnung von den zu Einwendungen Berechtigten keine Einwendungen gegen die o.g. Änderungsarbeitsverträge erhoben wurden, gelten diese Tarifverträge gemäß § 2 Abs. 3 der Auszubildenden-

denordnung bzw. § 3 Abs. 1 der Anerkennungspraktikantenordnung auch im Geltungsbereich der o.g. Ordnungen.

Die Änderungstarifverträge werden nachfolgend veröffentlicht:

a) Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 12. Juni 1995 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 25. April 1994 geänderte Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchst. a) wird das Wort „angestelltenversicherungspflichtige“ durch das Wort „angestelltenrentenversicherungspflichtige“ ersetzt.

2. In § 7 a werden die Absatzbezeichnungen „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit“ durch das Wort „Krankenbezüge“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Ausbildungsvergütung.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Unterabs. 1 maßgebenden

Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Ausbildungsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gelten § 37 Abs. 1 und 2, § 37 a und § 38 BAT bzw. die vergleichbaren Vorschriften für Arbeiter entsprechend.“

4. § 12 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

5. In § 23 Abs. 5 Unterabs. 2 wird das Datum „31. März 1996“ durch das Datum „30. April 1997“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1995 in Kraft.

b) Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 12. Juni 1995 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 31. Mai 1995 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Absatzbezeichnungen „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und bei Arbeitsunfähigkeit“ durch die Worte „sowie Krankenbezüge“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die Praktikantin/der Praktikant bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubsentgelts.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gelten § 37 Abs. 1 und 2, § 37 a und § 38 BAT entsprechend.“

c) Die Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

3. § 7 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1995 in Kraft.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 50,00 DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung und Vertrieb: Imatel Mediengesellschaft mbH, Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

- Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)
- Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
- Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
- Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70)